Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 3139.) Verordnung, betreffend die vorbereitenden Maaßregeln zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten. Vom 29. Juni 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Um für die verheißene Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten, über welche den Kammern ein Gesetzentwurf vorgelegt werden wird, die nothwendigen Grundlagen zu beschaffen, sollen von den Behörden die vorbereitenden Maaßregeln dazu ungesäumt getroffen und die Steuervertheilungs-Nachweisungen vorläufig aufgestellt werden.

§. 2.

Zur Mitwirkung hierbei soll in denjenigen Landestheilen, wo es von der Bezirksregierung für erforderlich erachtet wird, für jeden landräthlichen Kreis oder, sofern ein Kreis zum Zwecke des Geschäfts in kleinere Abtheilungen getheilt werden muß, für jede derartige Abtheilung unter dem Vorsitz des Kreislandraths oder eines anderen von der Bezirksregierung zu ernennenden Bevollmächtigten eine Kommission zusammentreten.

§. 3.

Diese Kommission wird zu gleichen Theilen gebildet:

a) aus Besitzern von Grundstücken im Kreise oder in der Kreisabtheilung, welche der landesüblichen Grundsteuer unterliegen;
b) aus Besitzern von Grundstücken im Kreise oder in der Kreisabtheilung, welche von der landesüblichen Grundsteuer ganz oder theilweise befreit sind;
c) aus solchen Personen, welche bei der Besteuerung selbst kein Interesse haben, dagegen ihrem Berufe nach zur Mitwirkung als Sachverständige sich eignen.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1849.

Die Zahl der Kommissions-Mitglieder wird nach Bedürfniß von der Bezirksregierung bestimmt.

§. 4.

Die im §. 3. zu a. bezeichneten Kommissions-Mitglieder werden von den Ortsschulzen der ländlichen Gemeinden im Kreise oder in der Kreisabtheilung, die zu b. gedachten von den Rittergutsbesitzern im Kreise oder in der Kreis-Abtheilung und von den Vertretern der dazu gehörigen Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen, sofern dieselben sich im Besitz ganz oder theilweise grundsteuerfreier Grundstücke befinden, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für die im Kreise oder in der Kreisabtheilung belegenen landesherrlichen Domainen und Forsten bestellt die Bezirksregierung einen Vertreter als Mitglied der Kommission.

Die im §. 3. zu c. bezeichneten Kommissions-Mitglieder werden von dem Kreislandrath oder Regierungs-Bevollmächtigten berufen.

§. 5.

Die Mitglieder der im §. 3. bezeichneten Kommissionen erhalten die nach den allgemeinen Bestimmungen festzusetzenden Reise- und Tagegelder, die zu a. und b. gedachten jedoch nur dann, wenn sie zum Zwecke des Geschäfts die Nacht außerhalb ihres Wohnorts zuzubringen genöthigt sind.

§. 6.

Eine von der Bezirksregierung zu ertheilende Anweisung wird mit Berücksichtigung des bestehenden Steuer-Systems die besonderen Obliegenheiten und den Geschäftsgang der Kommission näher bestimmen.

§. 7.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Kauf- und Pachtanschläge, Kataster, Privilegien, Verleihungs-Urkunden, Kauf- und Pachtkontrakte und alle sonstige Schriftstücke, welche bei der Ausführung der nach dieser Verordnung zu fertigenden Vorarbeiten von Nutzen sein können, den Kommissionen und deren Vorsitzenden auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung zugänglich zu stellen.

§. 8.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 29. Juni 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

(Nr. 3140.) Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1849., betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Straße von Zirke nach Kwilcz, nebst dem Tarife.

Auf den Bericht vom 12. April d. J. will Ich den hierbei zurückgehenden Beschluß der Stände des Birnbaumer Kreises vom 22. August 1846. wegen Uebernahme der Unterhaltung der auf Kosten des Kreises erbauten Kieschaussee zwischen Kwilcz und Zirke bestätigen, den genannten Kreisständen auch die Befugniß, für die gedachte Straßenstrecke als Wegegeld die Hälfte der Sätze des jedesmaligen Tarifs zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staatsstraßen während eines Zeitraumes von zehn Jahren zu erheben, unter der Bedingung verleihen, daß die etwanigen Einnahme-Ueberschüsse vorzugsweise zur Verminderung der, auf einzelnen Strecken jener Straße das vorgeschriebene Maaß von sechs Zoll für die laufende Ruthe überschreitenden Steigungen verwendet werden. Dieser gegenwärtige Befehl ist nebst dem angeschlossenen Tarif durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 20. April 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

An die Staatsminister v. Manteuffel, v. d. Heydt und v. Rabe.

Tarif
zur Erhebung des Chausseegeldes für die Straße von Zirke nach Kwilcz.

An Chausseegeld wird entrichtet:	Pfennige.
A. Vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:	
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier	6
II. zum Fortschaffen von Lasten:	
1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr, als zwei Zentner, befinden, — für jedes Zugthier	6
2) von unbeladenem:	
a) Frachtwagen, für jedes Zugthier	4
b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier	2
B. Von unangespannten Thieren:	
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last	2
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel	1
III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	1
Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere, sind frei.	

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; imglichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch in letzterem Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Kurieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren; von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
   b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Aerndtefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;
   c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialienfuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von Fuhrwerken, die Chausseebau-Materialien anfahren.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze werden, wenn das Chausseegeld für Staatschausseen ermäßigt werden sollte, ebenfalls verhältnißmäßig herabgesetzt.
2) Von den zusätzlichen Vorschriften des Tarifs zur Erhebung des Chausseegeldes für die Staatschausseen vom 29. Februar 1840. (G. S. für 1840. S. 95. folg.) finden die polizeilichen Bestimmungen Nr. 7. bis 23. auf diese Straße ebenfalls Anwendung.

Charlottenburg, den 20. April 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe.

(Nr. 3141.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1849., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg und für die Ortschaft Buckau.

Auf Ihren Bericht vom 12. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch die von den Gewerbetreibenden in Magdeburg und Umgegend beantragte Errichtung eines Gewerbegerichtes für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg und die Ortschaft Buckau. Das Gericht soll seinen Sitz in der Stadt Magdeburg haben und aus dreizehn Mitgliedern bestehen, von welchen in der Klasse der Arbeitgeber drei Handwerker aus Magdeburg, ein Handwerker aus einem der drei anderen Orte, ein Fabrikant aus Magdeburg, ein solcher aus Neustadt und ein dritter aus Sudenburg oder Buckau, in der Klasse der Arbeitnehmer aber zwei Handwerksgesellen aus Magdeburg und ein solcher aus einem der drei anderen Orte, so wie ein Fabrikarbeiter aus Magdeburg, ein solcher aus Neustadt und ein dritter aus Sudenburg oder Buckau, zu wählen sind. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sanssouci, den 25. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An die Staats-Minister v. d. Heydt und Simons.

(Nr. 3142.) Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. Juni 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Seiten der unterm 17. August 1845. von Uns bestätigten Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, welche jetzt den Namen Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft führt, darauf angetragen worden ist, ihr zur Beschaffung der zur Tilgung dringender Schulden, zur Ausführung einiger noch rückständiger konzessionsmäßiger Bauten und zur möglichsten Vollendung des zweiten Geleises nöthigen Geldmittel die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, jede zu Einhundert Thalern, im Betrage von 1,000,000 Thalern zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten 10,000 Stück Obligationen zu Einhundert Thalern unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Die Obligationen, auf deren Rückseite ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt wird, werden nach dem beiliegenden Schema mit der Bezeichnung Litt. D. ausgefertigt und von dreien Direktoren und dem Rendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

Es wird den vermöge Unsers Privilegiums vom 17. August 1845. (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1845., Seite 572. u. f.) ausgegebenen oder auszugebenden, mit Litt. A. und Litt. B. bezeichneten Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, im Gesammtbetrage von 2,367,200 Thalern, und den vermöge Unserer Privilegien vom 10. Juli 1846. (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1846., Seite 319. u. f.) und vom 21. Juni 1847. (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1847., Seite 247. u. f.) ausgegebenen, mit Litt. C. bezeichneten Obligationen derselben Gesellschaft im Gesammtbetrage von 3,132,800 Thalern hierdurch die Priorität vor den Obligationen Litt. D. vorbehalten.

§. 2.

Die Obligationen tragen fünf Prozent Zinsen. Zu deren Erhebung werden den Obligationen zunächst für 6 Jahre 12 halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 12. nach beiliegendem Schema beigegeben.

Beim

Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden sechsjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite sechs Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des letzten Kupons — mit dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen quittirt wird — sofern nicht vor dessen Fälligkeitstermine dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorio schriftlich Widerspruch erhoben worden ist; im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem jedesmaligen letzten Kupon besonders vermerkt.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage aller emittirten Obligationen nebst dem Betrage der ersparten Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet. Außerdem steht der Gesellschaft eine allgemeine Kündigung der Obligationen mit Genehmigung Unsers Handelsministerii zu.

Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens des Direktorii mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notarius in einem 14 Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der ausgeloosten Obligationen, so wie einer allgemeinen Kündigung derselben erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter (§. 10.); die erste Einrückung muß mindestens drei Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden. Die Einlösung der ausgeloosten Obligationen geschieht am 1. Juli jeden Jahres, die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 2. Januar, als am 1. Juli jeden Jahres statt finden.

Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präsentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben

wegen

wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 8.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Kommissarius des Staats jährlich Nachweis geführt.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so wird gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt amortisirte, so wie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen ausgefertigt.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während drei Jahren nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von dem Direktorium der Gesellschaft, Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb 10 Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches von dem Direktorium unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr.

§. 8.

Außer dem, im §. 5. gedachten Falle sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt werden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
b) wenn der Transport-Betrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
d) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen a. b. und c. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; im Falle d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transport-Betriebes, in dem Falle c. Ein Jahr, nachdem der vor-

vorgesehene Fall eingetreten ist; das Recht der Kündigung in dem Falle d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die, außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Kommissarius;

c) die Gesellschaft darf weder Prioritäts-Aktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde;

d) zur Sicherheit für das im §. 8. festgesetzte Rückforderungsrecht ist den Inhabern der Obligationen von der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft das Gesellschaftsvermögen, namentlich die Berlin-Potsdamer und die Potsdam-Magdeburger Eisenbahn dergestalt verpfändet, daß denselben die hypothekarische Eintragung auf die der Gesellschaft gehörigen Immobilien gestattet worden ist.

Die vorstehend unter b. erlassene Bestimmung soll jedoch auf diejenigen Obligationen sich nicht beziehen, die zur Zurückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb sechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 10.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Staatsanzeiger, in eine zweite in Berlin erscheinende und in die Magdeburger Zeitung eingerückt werden. Sollte eins dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den beiden andern, bis zu anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Handelsministeriums zu treffenden Bestimmungen.

§. 11.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons, die jederzeit

zeit nach der Wahl der Berechtigten aus der Gesellschaftskasse in Berlin oder Potsdam geleistet wird, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

§. 12.

Die Verwendung dieser neuen Anleihe erfolgt nach einem, von Unserm Handelsminister vorzuschreibenden und in der Ausführung durch seine Anordnungen zu sichernden Plane.

Zur Urkund Dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Sanssouci, den 27. Juni 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Rabe.

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligation

Littr. D. № .....

über

100 Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation Littr. D. № ..... hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem, in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegii emittirten Kapitale von 1,000,000 Rthlr.

Die Zinsen mit fünf Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährlichen Zins-Kupons zu erheben.

Potsdam, den ..... ten ....

Die Direktion der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum vom .. ten .... zwölf halbjährliche Zins-Kupons Nr. 1. bis 12. ausgegeben, von welchen der letzte den umstehend §. 2. bestimmten Vermerk enthält.

Erster Zinskupon
zur
Berlin=Potsdam=Magdeburger Eisenbahn=Obligation
Litt. D. №..........

Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen Preußisch Kurant hat Inhaber dieses vom .....ten .... ab in Potsdam oder Berlin aus unserer Gesellschaftskasse zu erheben. Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen 4 Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Potsdam, den .....ten ....

Die Direction der Berlin=Potsdam=Magdeburger Eisenbahn=Gesellschaft.

Der Präsentant dieses Kupons ist zur Entgegennahme der folgenden, über deren Empfang er zugleich durch dessen Rückgabe quittirt, berechtigt, wenn dagegen nicht vor dem Fälligkeitstermine desselben, ..ten ...., vom Inhaber der Obligation bei der Direktion schriftlich Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons gegen besondere Quittung an den Inhaber der Obligation erfolgt.